

G.

B e r i c h t
 der zweiten Deputation der ersten Kammer
 über Abtheilung L. des Ausgabebudgets,
 den **Bauetat** betreffend.

Eingegangen am 16. März 1872.

(Pos. 85 a. bis mit 89 b., Landt.-Acten, I. Abth. 2. Bd., S. 200 und 201,
 Specialetat hierzu ebendasselbst S. 450 bis mit 462,
 Bericht der zweiten Deputation (Abth. A.) der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil.
 zur III. Abth. 2. Bd., S. 211 flg.,
 Protokoll der zweiten Kammer vom 8. März 1872,
 Mittheilungen derselben von demselben Tage.)

Das Gesammterforderniß für diese Abtheilung des ordentlichen Budgets beträgt:

1,123,900 Thlr.,

und zwar:

1,028,400 Thlr. normalmäßig und

95,500 = transitorisch,

mithin gegen die vorige Budgetperiode

112,800 Thlr. mehr,

wobei

40,100 Thlr. auf den Normal- und

72,700 = auf den transitorischen Etat

kommen.

Diese Summe hat aber durch die scalamäßige Erhöhung der Gehalte einen bedeutenden Zuwachs erhalten.

Die Deputation hat die Ziffern derselben sorgfältig geprüft und wird sie bei jeder Position zur Bewilligung empfehlen.